

# RS Lvwg 2019/4/4 405-1/387/1/20-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

04.04.2019

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §27 Abs1 lith

WRG 1959 §21 Abs4

## Rechtssatz

Eine Veränderung des Zwecks der Anlage iS § 27 Abs 1 lit h WRG kann dadurch erfolgen, dass der eine ursprüngliche Zweck durch einen anderen Zweck ersetzt wird („anstelle“) oder aber dass zum ursprünglichen Zweck ein weiterer Zweck hinzukommt („zusätzlich“).

Dieser Erlöschenstatbestand des lit h knüpft zusätzlich daran an, dass diese Veränderung des Zwecks „eigenmächtig“ erfolgt, was bedeutet, dass dies ohne die erforderliche Bewilligung erfolgt ist (vgl. § 138 Abs 1 lit a WRG und den dortigen Begriff „eigenmächtige“ Neuerung). Eine Bewilligungspflicht ergibt sich aus § 21 Abs 4 erster Satz WRG, wonach der Zweck der Wasserbenutzung nicht ohne Bewilligung geändert werden darf. Und: es muss eine Zweckbindung des Wasserbenutzungsrechtes gegeben haben („wenn das Wasserbenutzungsrecht iS der Bestimmung des § 21 Abs 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde“).

## Schlagworte

Wasserrecht, Wasserbenutzungsrecht, Bewilligungspflicht, "eigenmächtig", Zweckänderung, Erlöschenstatbestand

## Anmerkung

ao Revision erhoben, VwGH vom 17.6.2019, Ra 2019/07/0062-4, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.1.387.1.20.2019

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)